



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0027 Status: öffentlich Datum: 01.12.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.12.2021	Kreisausschuss			
21.12.2021	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht für die Amtszeit vom 27.04.2022 bis 26.04.2027

**Sachverhalt:**

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Nieders. Oberverwaltungsgericht in Lüneburg ist vom Kreistag eine Vorschlagsliste aufzustellen. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes hat mitgeteilt, dass in diese Vorschlagsliste vier Personen aufzunehmen sind.

Das Amt der derzeitigen ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/innen endet am 26.04.2022. Die Amtszeit der im Jahr 2022 zu bestellenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird bis April 2027 dauern. Nach Mitteilung des Nieders. Oberverwaltungsgerichtes sollten daher nur Personen für die Vorschlagsliste vorgesehen werden, die bereit sind, das Amt für diese Dauer auszuüben und denen es nach ihrem Lebensalter zuzumuten ist. Dabei sollte bei der Zusammenstellung der Wahlvorschläge möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen neuen und bereits im Amt erfahrenen sowie weiblichen und männlichen Bürgerinnen und Bürgern geachtet werden. Die Anzahl der zu Wählenden ist so bestimmt, dass jeder zu höchstens 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird, erfahrungsgemäß eher seltener.

Die Vorzuschlagenden müssen Deutsche sein, sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. Ferner müssen die Vorzuschlagenden die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben und dürfen nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sein. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat, welche den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann und solche, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen, sind vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden (§ 22 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO):

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind (der Begriff „öffentlicher Dienst“ ist nach der Rechtsprechung weit auszulegen; er umfasst beispielsweise auch Beamte im Nebenamt sowie Beamte und Angestellte öffentlich-rechtlicher Anstalten und Körperschaften (z. B. Spar- oder Krankenkassen, Industrie-, Handels- oder Handwerkskammern usw.),
- Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare oder eine Person, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt (hierunter fallen auch Rechtsbeistände, Prozessagenten, Angehörige steuerberatender Berufe und ähnliche Berufsgruppen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen).

Nach § 23 VwGO können die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen:

- Geistliche und Religionsdiener,
- Schöffen und ehrenamtliche Richter,
- Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
- Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen und
- Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sozialgesetzbuch VI erreicht haben.

Gemäß § 28 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Die Verteilung des Vorschlagsrechts bestimmt sich nach § 71 Abs. 2, 3, 5 und 6 NKomVG:  
CDU/FDP/WFB-BLZG/FW-Gruppe = 3, SPD-Fraktion = 1

Für die Wahlperiode von April 2017 bis April 2022 sind Herr Hartmut Leefers, Rotenburg (Wümme), Herr Henning Cordes, Visselhövede, Herr Ernst Behrens, Westeresch, und Frau Heike Behr, Rotenburg (Wümme), vom Kreistag in die Vorschlagslisten aufgenommen worden.

Frau Behr und Herr Leefers sind vom Wahlausschuss des Oberverwaltungsgerichts zu ehrenamtlichen Richtern gewählt worden.

### **Beschlussvorschlag:**

In die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Nieders. Oberverwaltungsgericht sind aufzunehmen:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....